



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Elektronische Post

An alle Förderschulen, Realschulen,
Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen,
Sekundarschulen, Berufskollegs
und Gymnasien
im Regierungsbezirk Köln

An alle Hauptschulen durch die
Schulämter des Bezirks

Nachrichtlich:
An die Träger der Ersatzschulen

Schulpflichtüberwachung beim Schulwechsel, insbesondere beim Übergang in die Sekundarstufe II

Bezug: Meine Rundverfügung vom 18.07.2013

Anlage: Musterinformation über Schulpflicht in der Sek. II
Textmuster für Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Unterstützung bei der Durchführung der Schulpflichtüberwachung im vergangenen Jahr bedanke ich mich und bitte Sie auch für dieses Jahr um Mithilfe.

Für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die die Schule wechseln oder eine Berufsausbildung aufnehmen, bitte ich Sie daher zur Kontrolle der Schulpflicht um folgende Verfahrensschritte:

1. Die Schulen der Sekundarstufe I informieren die Schulpflichtigen rechtzeitig vor Verlassen der Schule (wegen Abgang, Abschluss usw.) nach dem RdErl. v. 21.10.2010 (BASS 12-21 Nr.1) über Maßnahmen zur Berufs- bzw. Studienorientierung und über die Schulpflicht. Ein Muster hierfür liegt wie der Bezugsverfügung vom 16.06.2010 auch diesem Schreiben bei.

Datum: 17. Februar 2014
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
48.01 Mey
Tel. erreichbar Mo-Do 8-12.00

Auskunft erteilt:
Frau Meyers

therese.meyers@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: C 220
Telefon: (0221) 147 - 2550
2048
Fax: (0221) 147 - 4831

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



2. Die neue Schule übermittelt im Falle der Aufnahme ihre Aufnahmeentscheidung an die bisherige Schule.

3. Die bisherige Schule überprüft für jeden weiterhin Schulpflichtigen, der zum Ende des Schuljahres oder zwischenzeitlich die Schule verlässt, ob eine Aufnahmebestätigung der neuen Schule vorliegt.
Bis zum Ende des laufenden Schuljahres sind alle Jugendlichen schulpflichtig, die im Schuljahr das 18. Lebensjahr vollenden, also **alle, die am 2. August 1996 oder später geboren wurden.**

4. **3 Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres** sollten für alle Schülerinnen und Schüler entsprechende Nachweise vorliegen. Alle Schulpflichtigen, von denen trotz intensiver Beratung die Schule keine Rückmeldung hat, werden durch Sie schriftlich auf den möglichen Verstoß gegen die Anmeldepflicht und auf ein zu verhängendes Bußgeld von bis zu 1000 Euro hingewiesen sowie zur Vorlage einer Aufnahmebestätigung beziehungsweise einer Stellungnahme jeweils innerhalb von 2 Wochen aufgefordert. Ein Textvorschlag liegt bei. Bitte dokumentieren Sie in Ihren Unterlagen die Versendung des Anhörungsschreibens.

5. Erst wenn auf diese Anhörung keine Reaktion erfolgt und Sie keine Information über die Erfüllung der Schulpflicht haben, bitte ich Sie, die erforderlichen Daten an Dezernat 48 zu senden: Das sind gem. Nr. 3.53 des RdErl. „Überwachung der Schulpflicht“ (BASS 12-51-Nr.5) die Personalien der Schüler /Schülerinnen sowie der Eltern, eine Mitteilung über die von der Schule bisher veranlassten Maßnahmen sowie der Nachweis über die Anhörung (per Kopie).

6. Weitere Schritte, wie z.B. der Erlass eines Bußgeldbescheides bzw. die Zuweisung einer Schule zur Erfüllung der Schulpflicht, werden dann von hier erfolgen.



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez Gertrud Bergkemper-Marks